

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 28 (1883)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 16.

Erscheint jeden Samstag.

21. April.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Pettzeile 15 Cts. (15 Pfennige).
Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Was kann die Schule für das physische Wohl der Jugend tun? II. (Schluss.) — Der Entwurf eines neuen Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern. I. — Korrespondenzen. Aus der Zentralschweiz. — Mitteilungen über den Verein für wissenschaftliche Pädagogik. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Allerlei. — Literarisches. —

R. Was kann die Schule für das physische Wohl der Jugend tun?

II.

Wir haben im ersten Artikel einen Rückgang in der physischen Entwicklung eines grossen Teils unserer Jugend und damit einen Rückgang in der Kraft und Leistungsfähigkeit unseres Volkes überhaupt konstatiert. Als wesentliche Ursachen, welche diese bedenkliche Erscheinung hervorgerufen haben, lernten wir die mangelhafte Ernährung und die zunehmende Schnapspest kennen, begleitet von einer Reihe zahlreicher Nebenursachen, welche jene rückläufige Bewegung fördern. Es bleibt uns, ehe wir zu der Frage übergehen, wie geholfen werden könne, übrig, noch einen Blick auf die Schule zu werfen und uns zu fragen, welcher Anteil an diesen Erscheinungen ihr zufalle.

Wenn man hinsichtlich der körperlichen Entwicklung unserer Jugend die Klagen und Anklagen überschaut, mit denen die Schule in den letzten Jahren von mancher Seite förmlich überschüttet worden ist, so wäre man versucht, reumütig an die Brust zu schlagen und die Schule in erster Linie für die zu tage getretenen Übel verantwortlich zu machen. Man hat es denn auch glücklich dahin gebracht, dass die Schule in vieler Augen mehr als ein notwendiges Übel erscheint, welches man zu mindern sucht, und weniger als ein schätzenswertes Gut, das gepflegt und gemehrt werden sollte. Ist dem wirklich also? Es fällt uns nicht ein, die Schule rein waschen zu wollen in irgend einem Punkte, in welchem eine wirkliche Schuld sie trifft; aber jene, welche nicht müde werden, sie anzuklagen, geben sich entweder einer argen Selbsttäuschung hin, oder sie lieben es, das Publikum durch grossartige Übertreibung zu täuschen. Mögen die höheren Schulen immerhin vielfach die physische Entwicklung und die Gesundheit durch Überanstrengung der Jugendkraft gefährden, die Volksschule steht hierin ziemlich schuldlos da. Und wenn irgendwo, so ist die Volksschule des Kantons Bern im

Recht, indem sie jene Klagen und Anklagen mit aller Entschiedenheit zurückweist. Wer mit unseren ländlichen Verhältnissen auch nur einigermaßen vertraut ist, weiss, dass die Kinder nur einen geringen Teil ihrer Zeit in der Schule zuzubringen haben. Im Sommer beträgt die tägliche Schulzeit nur drei Stunden und auch dies nur während zwölf Wochen; die übrigen $\frac{3}{4}$ Tage und zwanzig volle Wochen des Jahres stehen Eltern und Kindern zu freier Verfügung. Da ist wahrhaftig Zeit genug zu gesunder Bewegung und kräftiger Arbeit. Sollte ein Mehreres noch verlangt werden, so könnte es augenscheinlich nur darin bestehen, die Schule zu schliessen und sich dem Rousseau'schen Naturzustand in die Arme zu werfen.

Wenn auch Raum, Luft und Licht in manchen unserer Schulzimmer viel zu wünschen übrig lassen, so sind sie da meist doch noch besser, als in den dumpfen Stuben und den nie gelüfteten Schlafräumen des Wohnhauses. „Zudem ist, wie Grütter sagt, der sanitarische Zustand der Jugend da am schlimmsten, wo sie die wenigste Zeit in der Schule zubringt, wo man kaum das Minimum der gesetzlichen Schulzeit innehält und wo die meisten Abwesenheiten vorkommen, und am besten da, wo sie am längsten in der Schule sein muss, nämlich in den Städten. Wenn der Schulbesuch an dem Rückgang der physischen Kraft schuld wäre, so müsste es gerade umgekehrt sein.“ Allein die Volksschule erfüllt nur dann ihre nationale Aufgabe, wenn sie die leibliche Entwicklung der Jugend nicht nur nicht hemmt, sondern möglichst unterstützt und fördert.

Die sanitarischen Rekrutenuntersuchungen zeigen deutlich den grossen Einfluss, welchen Gesundheit und physische Kraft der Bevölkerung auf die Leistungen der Schule ausüben. Man mag unsere Volksschule nach Kräften heben durch verbesserte organisatorische Einrichtungen und strenge Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, es wird dies nicht ganz erfolglos sein; aber das Beste und Wirksamste zur Erreichung der gewünschten Leistungs-

vermehrung liegt unzweifelhaft in der Hebung der physischen Kraft eines grossen Teils unseres Volkes: in der Verbesserung der Ernährung und in der Bekämpfung des Schnapsteufels.

Damit sind wir bei der Frage angelangt: Wie kann geholfen werden? Eine so umfassende Frage ist freilich leichter zu stellen, als zu beantworten. Es fällt uns auch nicht ein, eine erschöpfende Antwort zu versuchen; wir gedenken vielmehr, uns auf das zu beschränken, was die Schule in dieser Richtung tun kann und darum auch tun soll. Die Hauptsache muss freilich der Staat tun. Er, unter dessen Augen und Mitschuld das Übel entstanden ist, hat die erste Pflicht, durch energische Massregeln es zu bekämpfen und wieder zu beseitigen. Grütter führt als solche Massregeln an: die Sorge für Arbeit durch Unterstützung des Handwerks und der kleinen Industrie, durch Organisierung der Auswanderung Armer und durch Gründung von eigentlichen Arbeitsanstalten; bessere Armenpflege, wozu die Verhinderung der mit dem Zu- und Ab-schub flottanter Bevölkerungselemente verbundenen Übelstände, die frühzeitige Entfernung schlecht erzogener und ungenügend gepflegter Kinder von ihren Eltern, ernstes Anhalten der letztern, sofern sie arbeitsfähig sind, zur Vergütung, und im Weigerungsfalle strenge Bestrafung und die Gründung von Erziehungsanstalten für geistig beschränkte Kinder gehören; ernste Vorkehrungen gegen Bettel und Vagantität, gehörige Kontrolle der in den Handel kommenden Lebensmittel, Beschränkung der Wirtschaften und vor allem Eindämmung der Schnapsüberschwemmung durch Erschwerung der Einfuhr, der Fabrikation, des Verkaufs und Konsums von Branntwein.

Auf die Frage: Was kann und darum was soll die Schule tun? antwortet Grütter: „Sie soll zu den anderswoher kommenden Ursachen der Mängel im physischen Zustand der Schuljugend keine neuen hinzufügen und die Folgen der vorhandenen möglichst zu beschränken und zu beseitigen suchen.“ Die Aufgaben, welche der Schule hieraus erwachsen, möchten wir unterscheiden in eine direkte und eine indirekte Aufgabe.

Die *direkte Aufgabe* hat die Schule zu lösen durch ihre äussere Einrichtung und die Art der Unterrichts-erteilung. Was die äussere Einrichtung anbetrifft, so gehört alles hierher, was die Hygiene als berechnete Anforderungen geltend macht: zweckmässige Lage des Schulhauses, entsprechende Einrichtungen für frische Luft, gute Beleuchtung und Erwärmung der Schulzimmer, rationelle Bestuhlung, gesunde Lage und richtige Bauart der Aborte etc. Hierher müssen auch die Ausstattung der Lehrmittel, die Einteilung der Unterrichtszeit, die Pausen zwischen den Stunden u. s. w. gerechnet werden. Das sind alles Anforderungen, welche in Bern nicht anders lauten, als sie überall anderswo auch gestellt werden. Wir können sie darum mit Stillschweigen übergehen; aber frappant hat uns das Schlussurteil des Referenten: „Ich bin überzeugt, dass weniger durch schlechte Einrichtungen, als

durch ungehörige Benutzung der vorhandenen, mehr oder weniger zweckmässigen Einrichtungen gesündigt wird.“ — Auch auf die hygieinischen Anforderungen hinsichtlich der Unterrichtserteilung brauchen wir nicht näher einzutreten. Die diesfällige Hauptforderung heisst: keine einseitige Inanspruchnahme der Kräfte und keine Überanstrengung! Nach dieser Seite trifft die bernische Volksschule keine Schuld, und wenn eine solche behauptet werden will, so ist sie jedenfalls weit geringer, als in den meisten übrigen Kantonen. Der Lehrplan unserer Volksschule hat vor sechs Jahren eine so weitgehende Vereinfachung erfahren, dass man nur mit Mühe begreift, wie die sogenannte (konservativ-pietistische) „Volkspartei“ anlässlich der Verfassungsrevision das Postulat aufstellen kann: Hebung der Volksschule durch Vereinfachung ihres Lehrplans. Indessen sind bei uns der Schuldoktoren so viele hervorgetreten und ist das pädagogische Urteil mit und ohne Absicht so verwirrt worden, dass wir anfangen, alles für möglich zu halten, also auch die Realisierung jenes Postulats, dessen Konsequenz die weitere Forderung derselben Partei ist: Vereinfachung der Lehrerbildung zur Hebung der Volksschule! Das ist nicht etwa ein Scherz; das ist purer, heiliger Ernst, der jetzt von allen Dächern gepredigt wird. Und in der Tat kommt ja dadurch der Wagen der Volksschule in Bewegung, und es hängt nur vom Standpunkte ab, was man Fortschritt zu nennen habe, ob die Bewegung, welche den Wagen vorwärts und aufwärts führt, oder jene, bei der er abwärts und rückwärts rollt.

Die *indirekte Aufgabe* endlich, welche der Schule in bezug auf das physische Wohl der Jugend zufällt, besteht in der *Mitwirkung*, welche sie eintreten lässt bei den Veranstaltungen zum Zwecke unmittelbarer Förderung der leiblichen Gesundheit und Entwicklung. Hierher gehören die *Ferienversorgungen* und die *Schülerspeisungen*; jene haben mehr lokale Bedeutung und sind auch bis jetzt nur in den grösseren Städten vorgekommen; diese dagegen sind für die Gesamtheit der ärmern Bevölkerung zu Stadt und Land von grosser Wichtigkeit, und mit Recht wendet ihnen der Referent schliesslich seine ganz besondere Aufmerksamkeit zu. „Dies, sagt er, ist der Punkt, der mir heute am meisten am Herzen liegt, und ich würde mich glücklich schätzen, wenn ich etwas dazu beitragen könnte, dass von nun an in dieser Hinsicht mehr geschieht, als bisher.“

„Drei hauptsächliche Pflichten sind es, mit denen der Staat den Bürger direkt in Anspruch nimmt: die Steuerpflicht, die Militärpflicht und die Schulpflicht. Alle drei sind zum Bestande und Gedeihen der staatlichen Gemeinschaft und der bürgerlichen Gesellschaft unerlässlich. Weise ist der Staat auf Erhaltung, Vermehrung und überhaupt auf möglichste Ergibigkeit der Steuerkraft bedacht. Väterlich sorgt er für den seine Militärpflicht erfüllenden Bürger, bekleidet und nährt ihn aufs sorgfältigste. Sollte das Nämliche nicht auch für die Schule gelten? Oder sind die von der Schule verlangten Leistungen für das Wohl der

Gesamtheit und des Einzelnen geringfügiger und die dafür gebrachten Opfer unbedeutender? Ist es darum nicht eigentlich selbstverständlich, dass der Staat das Kind, welches er zum Schulbesuche zwingt, während derselben vor Hunger und Kälte, welche den Erfolg der Schule illusorisch machen, schütze, d. h. dass er die Eltern, welche im stande sind, ihren Kindern das Nötige zukommen zu lassen, strengstens dazu anhalte, für die übrigen armen Kinder aber auf dem Wege weitherziger und ausreichender Armpflege Sorge?“

Nachdem der Referent gezeigt, dass diese armen Kinder weit zahlreicher vorhanden seien, als man bei oberflächlicher Kenntnis der Verhältnisse anzunehmen geneigt sein möchte, spricht er den Lehrern, Jugendfreunden und gemeinnützigen Männern scharf ins Gewissen, nicht ruhig zuzusehen und untätig zuzuwarten, bis Staat und Gemeinden ihre Pflicht voll und ganz tun werden, sondern rasch und kräftig Hand an ein Werk zu legen, das im Interesse aller nicht weiter hinausgeschoben werden dürfe. „In jeder Gemeinde tue man sich zusammen, in der Regel am besten auf die Initiative der Schulkommission, um für Speisung solcher Schüler, welche zu Hause nicht die nötige Nahrung erhalten, wenigstens während der Winterschulzeit zu sorgen!“ Er begrüsst lebhaft unter den Schenkischen Projektpostulaten zur Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung die „wahrhaft humane“, auch von den Gegnern als solche anerkannte Forderung: „Es erscheint als Aufgabe der Schul- und Armenbehörden, unter Mitwirkung gemeinnütziger Vereine dafür zu sorgen, dass arme Schulkinder mit den nötigen Kleidern und Nahrungsmitteln versorgt werden.“ Einstweilen sei man indes lediglich auf den Weg der Freiwilligkeit angewiesen. Der Referent beabsichtigte daher, zu beantragen, 1) die Erziehungsdirektion zu ersuchen, den Schulkommissionen und der Lehrerschaft die Speisung und Bekleidung armer Kinder ans Herz zu legen, 2) die Kirchensynode um ihre Mitwirkung bei diesem Werke anzugehen. Die Erziehungsdirektion war aber, durch die öffentliche Diskussion der ganzen Frage auf die vorhandenen Übelstände bereits aufmerksam gemacht, einem solchen Gesuche in verdankenswertester Weise schon zuvorgekommen durch ein sachbezügliches Kreisschreiben an die Regierungsstatthalterämter. Die Kirchensynode ging in ihrer ordentlichen Novembersitzung bereitwillig auf den Gegenstand ein. In einem besondern Zirkular empfahl sie den Kirchgemeinderäten und Pfarrämtern ihre tätige Mitwirkung aufs wärmste. Sie sagt u. a. darin: „Da wir aber die armen Kinder nicht wollen entgelten lassen, was pflichtvergessene Eltern verschuldet haben, und da die Nahrungsnot armer Schulkinder zur Zeit wohl der schreiendste Übelstand in unsern sozialen Verhältnissen ist, so erlauben wir uns, Ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf diesen Punkt zu lenken und Sie dringend zu bitten, Sie möchten alles tun, was in ihren Kräften liegt, damit kein Kind, vorab kein Schulkind Ihrer Gemeinde ohne ausreichende Nahrung und

Kleidung bleibe . . . Die Wege, welche eingeschlagen werden können, sind je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden. Es ist denn auch nicht unsere Meinung, dass die Initiative durchweg von den kirchlichen Behörden ausgehen sollte. Wo die diesfällige Sorge von den Schulbehörden oder von gemeinnützigen Vereinen an die Hand genommen wird, werden sich die Kirchenbehörden auf unterstützende Förderung durch Rat und Tat beschränken können; wo aber von anderer Seite nicht oder nur ganz unzureichend fürgesorgt wird, da möchten wir an die kirchlichen Gemeindebehörden die Bitte ergehen lassen: Leget selbst Hand an ein Werk, das ja in ausgesprochenster Weise ein Werk christlicher Liebe ist, und gedenket des Herren Wort: Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“

Das Zusammenwirken der verschiedensten Kräfte und Behörden hat einen Erfolg gehabt, der die Erwartungen weit übertrifft. Hier wurde den dürftigen Kindern eine kräftige Mittagssuppe verabreicht; dort wurden sie mit Milch und Brot gespeist; anderswo erhielten sie freien Mittagstisch in wohlhabenden Privatfamilien. Ein edler Wetteifer verscheuchte vielerorts die frühere Gleichgültigkeit. Möge er auch in Zukunft nicht erkalten; dann wird er unserer Jugend und der Schule zum Segen gereichen.

R. Der Entwurf eines neuen Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern.

I.

Mit dem Datum vom 1. März ist anfangs April der seit Monaten in Aussicht gestellte neue Gesetzesentwurf von Erziehungsdirektor Dr. Gobat im Drucke erschienen und ausgeteilt worden. Derselbe geht nun zunächst an die Kreisynoden, deren Bemerkungen durch die Vorsteherschaft der Schulsynode zu einem Gutachten verarbeitet werden, welches den Gegenstand der nächsten Synodalverhandlungen bilden wird. Erst nachher werden der Regierungsrat und der Grosse Rat sich mit der Angelegenheit befassen. Das alles muss sich aber sehr rasch abwickeln, wenn die Absicht des Verfassers, das Gesetz schon auf 1. April 1884 in Kraft treten zu lassen, erreicht werden soll.

Wir wollen in möglichster Kürze diejenigen Bestimmungen des Entwurfs zusammenstellen, durch welche derselbe von den bisherigen gesetzlichen Vorschriften abweicht.

Die „allgemeinen Bestimmungen“ des ersten Teils (§§ 1—9) enthalten im wesentlichen nur, was Art. 27 der Bundesverfassung vorschreibt. Neu ist die Vorschrift von § 8: Die Abgeordneten zu der Schulsynode werden von den Schulgemeinden gewählt. Neu scheint auch der folgende § 9, welcher die Schulgemeinden unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Staates in der Einrichtung ihrer Schulverhältnisse selbständig erklärt. Allein der ganze nachfolgende Inhalt des Gesetzes lässt keine Kompetenzen fallen, welche bisher den Staatsbehörden zukamen.

Der „besondere Teil“ behandelt zunächst die öffentliche Primarschule (1. die Schule, 2. der Lehrer, 3. der Schüler). Die ökonomischen Verhältnisse werden in den §§ 10—24 wesentlich in bisheriger Weise geordnet. Die §§ 25—32 normieren die innere Organisation. Hier finden sich mehrfache Neuerungen von sehr ungleichem Wert. Einzelne derselben

sind tief eingreifend und kaum durchführbar: Sämtliche Schulen sind nach Geschlechtern gemischt; keine Schulklasse darf über 50 Kinder zählen; doch kann die Schulkommission, statt eine Trennung vorzunehmen, den Unterricht abteilungsweise geben lassen; die Abteilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen; der Lehrer an einer solchen Schule bezieht von der Gemeinde einen Mehrgehalt von 300 Fr. Als obligatorische Unterrichtsfächer werden aufgezählt: 1) Die biblische Geschichte; 2) die Muttersprache (Lesen, Schreiben und Aufsatz); 3) das Rechnen und die Anfangsgründe der Raumlehre; 4) die Geographie des Kantons Bern und der Schweiz; 5) die Geschichte der Schweiz; diese beiden Fächer können mit dem Sprachunterricht verbunden werden; 6) Singen; 7) für die Knaben das Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Es fehlen also gänzlich: Naturkunde und Zeichnen. Der Entwurf geht hinsichtlich der Unterrichtsfächer hinter den Standpunkt des Gesetzgebers von 1835 zurück. — Die folgenden §§ 31—41 ordnen in bisheriger Weise die finanzielle Beteiligung des Staates. Neu ist die Vermehrung der Besoldungszulage bei einer Abteilungsschule um 100 Fr., sowie die Bestrafung pflichtvergessener Lehrer durch gänzlichen oder teilweisen Entzug der Staatszulage und die Belohnung von Lehrern, welche mit ausgezeichnetem Erfolg wirken, durch eine Prämie (?) von 50 Fr., wobei man aber nicht weiss, ob diese nur einmal oder regelmässig verabfolgt werden soll. — § 42 bestimmt, dass säumigen Gemeinden gegenüber der Regierungsrat das Fehlende auf Kosten dieser Gemeinden herstellen oder anschaffen lassen könne.

Der folgende Abschnitt, welcher vom Lehrer handelt, enthält in den §§ 43—69 sehr spezielle Vorschriften über Wählbarkeit, Wahlart, Pflichten (und Rechte), Beschwerden gegen den Lehrer und Versetzung desselben in den Ruhestand. Das Meiste stimmt indes mit den bisherigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen überein. Wir heben nur die wichtigeren Abweichungen hervor. Die Schulkommission ist berechtigt, vor einer Lehrerwahl die Bewerber „durch einen von der Erziehungsdirektion zu bezeichnenden Schulmann prüfen zu lassen“. Nach diesem Wortlaut handelt es sich nicht etwa nur um eine Probelektion, die wir billigen würden, sondern um eine förmliche theoretische und praktische Prüfung. Wozu dann ein staatliches Patentexamen? Es wird auch hier der überwunden geglaubte Standpunkt des Gesetzes von 1835 wieder aufgenommen in grellem Widerspruch mit den Bestimmungen des Kirchengesetzes von 1874, das zwar den Gemeinden das Recht gibt, ihre Pfarrer selbst zu wählen, den Geistlichen aber (in § 39) unter Androhung der Nichtanerkennung der Wahl geradezu verbietet, „Probepredigten“ zu halten. Bei den Geistlichen gilt die Staatsprüfung alles; bei den Lehrern soll sie künftig nichts mehr gelten. — Der definitiv angestellte Lehrer muss seine Stelle wenigstens zwei Jahre lang versehen. Kein Lehrer darf seine Stelle verlassen, bevor er definitiv oder provisorisch ersetzt ist, es sei denn, dass er drei Monate zuvor aufgekündigt hat. — Die Lehrmittel können durch den Lehrer unter den von der Erziehungsdirektion genehmigten frei gewählt werden. — Als Strafen gegen fehlbare Lehrer werden neben der gerichtlichen Abberufung aufgeführt einerseits die Rüge vor versammelter Schulkommission, andererseits die Einstellung in der Besoldung, jedoch höchstens bis auf einen Monat und nur unter Genehmigung durch die Erziehungsdirektion. In schweren Fällen kann die Schulkommission mit Genehmigung der Erziehungsdirektion einen Lehrer provisorisch von seiner Stelle entfernen; selbstverständlich bleibt der gerichtliche Entscheid über die Abberufung vorbehalten. — Nach 30, resp. 25 Dienstjahren haben Lehrer und Lehrerinnen, die ihrem Amte nicht mehr

gehörig obliegen können, Anspruch auf ein jährliches Leibgeding von 300—500 Fr.

Die wichtigsten und einschneidendsten Neuerungen bringt, abgesehen von der später zu besprechenden Fortbildungsschule, der Abschnitt, welcher in §§ 70—97 vom Schüler handelt. Das Eintrittsalter bleibt, wie bisher: Das Kind muss mit dem 1. April das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. Unverständlich, weil durchaus unzweckmässig, scheint uns aber die gleich darauf folgende Ausnahmsbestimmung: „Wenn die Schule nicht zu sehr belastet ist, kann die Schulkommission mit Einwilligung des Lehrers auch Kinder aufnehmen, die spätestens vor dem 31. Mai ihr sechstes Jahr zurückgelegt haben, vorausgesetzt, dass ihre körperliche Entwicklung ihrem Alter entspreche.“ — In Bezug auf Dauer und Einrichtung des Unterrichtes nimmt der Entwurf zwei Systeme an, deren Wahl den Schulgemeinden freisteht. Nach dem einen System (§§ 78—81) dauert die obligatorische Schulzeit, statt der bisherigen neun, nur acht Jahre, wobei indes die Mädchen gehalten sind, die Arbeitsschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen. Bei diesem System muss aber das ganze Jahr hindurch an den Werktagen Schule gehalten werden, mit Ausnahme von 40 Ferientagen, deren Zahl ohne Einwilligung der Erziehungsdirektion nicht vermehrt werden darf. Sämtliche Schulstunden, mit Ausnahme der körperlichen Übungen, fallen auf den Vormittag und zwar für die ersten zwei Schuljahre je drei, für die folgenden je vier Stunden. Überdies haben die Knaben wöchentlich zwei, die Mädchen wöchentlich drei Nachmittage die Schule zu besuchen. Diese Nachmittagsstunden sind ausschliesslich dem Turnen, den weiblichen Handarbeiten, den Spielen und belehrenden Spaziergängen zu widmen. In der Abteilungsschule können diese Stunden vermindert und auf eine andere Tageszeit verlegt werden. — Nach dem zweiten System (§§ 82—84) dauert die Schulzeit 9 Jahre mit wenigstens 36 jährlichen Schulwochen. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt vom ersten bis zum dritten Schuljahr 24, vom vierten bis siebenten Schuljahr 27, im achten und neunten Schuljahr während 20 Wochen 27 und während 16 Wochen mindestens 4, Turnen und weibliche Handarbeiten, mit Ausnahme der zuletzt genannten Stundenzahl, überall inbegriffen. Beim abteilungsweisen Schulbesuch kann die wöchentliche Stundenzahl, mit Ausnahme der 4 wöchentlichen Stunden im achten und neunten Schuljahr, überall um je 3 vermindert werden, wobei alsdann der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten auf 3 wöchentliche Stunden beschränkt wird.

Sehr energisch geht der Entwurf den Schulabsenzen, diesem Krebsstübel des bernischen Schulwesens, zu leibe. Für jede unentschuldigte Absenz bezahlt der Fehlende per Stunde 10 Cts. Busse. Überdies wird nach je 4 Wochen Zensur gehalten. Wer während dieser Zeit mehr als den zwölften Teil der Schulstunden ohne Entschuldigung versäumt hat, verfällt in eine Busse von 3—6 Fr., welche im Wiederholungsfalle während des Schuljahres jedesmal um 2 Fr. erhöht wird. Sucht jemand sein Kind systematisch der Schule zu entziehen, so wird eine Gefängnisstrafe von wenigstens 48 Stunden verhängt, wozu in besonders gravirenden Fällen noch der Verlust der politischen Rechte bis auf 3 Jahre ausgesprochen werden kann. — Ob eine Entschuldigung gültig sei oder nicht, entscheidet nach den in § 92 aufgeführten Entschuldigungsgründen die Schulkommission „endgültig“, also nicht mehr wie bisher der Richter.

(Schluss folgt.)

KORRESPONDENZEN.

Aus der Zentralschweiz. Die „Schwyzer-Zeitung“ meinte seinerzeit, es liege ein bitterer Hohn auf dem freien Schweizer, dass ihn ein paar Eidgenossen so oder anders ausfragen dürfen. So gehe es, wenn der Begriff von Freiheit abhanden gekommen sei. Das Lied ist seither noch nicht verstummt, man singt es heute in derselben Tonart, nicht blos in der ultramontanen Presse, sondern selbst im luzernerischen Grossen Rat, allwo Herr Nationalrat Segesser geruhte, die pädagogischen Experten „Schulmöpfe“ zu tituliren à la „Erziehungsfreund“, der sie mit Vorliebe „Prüfungspascha“ nennt. Ein Korrespondent aus Luzern nennt im „Nidwaldner-Volksblatt“ die Rekrutenprüfungen geradezu „den grössten Humbug, der je einmal mit dem Schweizervolk getrieben worden sei“. Das zitierte Blatt, resp. dessen Redaktion, Schulinspektor v. Ah, will aber doch nicht den Vorwurf auf sich sitzen lassen, als habe das „Nidwaldner-Volksblatt“ die Rekrutenprüfungen einen „Humbug“ genannt, und zwar den grössten, und meint: „Ein Luzerner mag das sagen, alldieweil und sintemal nach einem alten Gewohnheitsrechte einer nach verlornem Prozesse drei Tage und drei Nächte lang unbehelligt schimpfen dürfe.“ Und in der Tat haben die Luzerner, Freiburger und Nidwaldner von diesem Rechte freigibigen Gebrauch gemacht. Wie ein Stein liegt ihnen diese verzwickte Rangnote in dem Magen, während andere Kantone, wo man allerdings nicht, wie ein Herr Segesser, mit dem „Schulelend“ zufrieden ist, in aller Gemütsruhe die pädagogische Expertise über sich ergehen lässt und die Ergebnisse derselben als notwendige Folgen der gegebenen Zustände betrachtet. Viel praktischer haben die Urner die Sache angefasst; sie haben nämlich Mittel und Wege in betracht gezogen, wie sie es ein nächstes mal besser machen können und wollen. So in Innerrhoden, wo die angehenden jungen Vaterlandsverteidiger während zweier Winter die Rekrutenschule zu besuchen haben, welche denn bereits auch, wie die Statistik zeigt, Früchte gezeitigt hat. Selbst ehrliche Ultramontane müssen anerkennen, dass diese Prüfungen im grossen und ganzen ihren Zweck erfüllen und dem Schulwesen in der ganzen Schweiz einen grossen und wesentlichen Impuls gegeben haben. „Wir denken, so sagt das „Nidwaldner-Blatt“ nicht nur die Eidgenossenschaft, sondern alle Kantone und jede Gemeinde haben ein grosses Interesse daran, sich zu überzeugen, ob ihre Schulen etwas nützen oder nicht, ob unsere jungen Leute mit 20 Jahren noch einen Buchstaben lesen und schreiben, ob sie noch mit drei Zahlen rechnen können oder nicht, mit 20 Jahren, wo sie bald einer Familie vorstehen und dem Lande in verschiedenen Beamten Diensten leisten sollten. Und wenn auch etwas weiteres über Verfassungskunde und Gesetze gefragt wird, so haben wir alle ein Recht, zu wissen, ob wir in diesen jungen Leuten wirklich *stimmfähige* Bürger vor uns haben oder nur „*Stimmvieh*“, die nicht einmal wissen, was ein National- oder Ständerat ist, wer ihn wählt und wofür.“

Wahrhaft besser wäre es, statt zu schimpfen und zu kritisieren, man forschte nach den schwachen Seiten der Schule, man legte selber Hand an, man arbeitete und täte etwas zur Fortbildung der jungen Leute, man würde nicht müde, die Kultur und Zivilisation unter das Volk zu tragen; dann würden die Rekrutenprüfungen sich von selbst verbessern; dann würde auch die Kritik, wie sie ein Dr. Brandstetter, ein Erziehungsdirektor von Luzern und andere geübt, kein „*Humbug*“ mehr sein.

Mitteilungen über den Verein für wissenschaftliche Pädagogik.

Direktor Fleischhacker in Leipzig hat eine sehr interessante Zusammenstellung der in den 14 bis jetzt erschienenen Jahrbüchern des Vereins niedergelegten Abhandlungen herausgegeben (Leipzig, Veit & Comp.). Dieselben sind ein ehrenvolles Zeugnis für die literarische Tätigkeit der Mitglieder. Es sind zirka 200 Arbeiten, die sich auf alle Gebiete der pädagogischen Wissenschaft verteilen: 35 Abhandlungen beschlagen die philosophischen Grundwissenschaften der Pädagogik, 40 beziehen sich auf die allgemeine Pädagogik und Didaktik und 115 auf die spezielle Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer; 2 Abhandlungen befassen sich mit dem Schulregiment und die übrigen mit historischer Pädagogik.

(Eine vollständige „Bibliographie der Herbart'schen Philosophie und Pädagogik“ von S. Hoffmann wird nächstens bei Veit & Comp. erscheinen.)

Der Verein für wissenschaftliche Pädagogik erklärt als den gemeinschaftlichen Beziehungspunkt seiner Mitglieder die Herbart'sche Pädagogik, nicht so zwar, dass von ihnen blinde Anerkennung derselben als unantastbare Dogmen verlangt würde, sondern in dem Sinne, dass jeder sich das Studium derselben zur Pflicht mache, neuere und ältere Erscheinungen auf dem Gebiete der Pädagogik damit vergleiche, damit die angenommenen Grundsätze bestätigt oder widerlegt oder berichtigt oder ausgebaut werden.

Die Mitgliedschaft — auch Bibliotheken, Vereine, Konferenzen können Mitglied werden — verpflichtet zu einem Jahresbeitrag von Fr. 4. 50 und berechtigt zum Gratisbezug des Jahrbuchs. Jedes Jahr findet eine Generalversammlung statt, an welcher die Arbeiten im Jahrbuche einer scharfen und rückhaltlosen, aber streng sachlichen Kritik unterworfen werden. Die Protokolle werden unter dem Titel „Erläuterungen“ veröffentlicht und den Mitgliedern gratis zugeschickt. Zur Erwerbung der Mitgliedschaft bedarf es der Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede. Eine Verpflichtung zum Mitarbeiten am Jahrbuche ist nur den Vorstandsmitgliedern auferlegt. Der Vorstand besteht aus den Herren Universitätsprof. Dr. Vogt in Wien, Vorsitzender, Institutsdirektor Fleischhacker in Leipzig, I. Schriftführer, Erzieher Bergner in Leipzig, Kassier, Dr. Saiffert in Leipzig, II. Schriftführer, Prorektor Dr. Altenburg in Ohlau, Konrektor Ballauf in Varel, Rektor Dörpfeld bei Düsseldorf, Pastor Flügel bei Halle, Rektor Hartung in Perleberg, Seminaroberlehrer Dr. Thrändorf in Auerbach, Institutsdirektor G. Wiget in Rorschach, Seminarrektor Th. Wiget in Chur, Universitätsprofessor Dr. Willmann in Prag, Seminaroberlehrer Dr. Just in Dresden und Seminarrektor Dr. Rein in Eisenach.

Auf dem Boden der Herbart'schen Pädagogik stehen ausser dem „Jahrbuch“ folgende Zeitschriften: 1) Pädagogische Studien von Dr. Rein (4 M.), 2) Erziehungsschule von Dr. Barth (4 M.), 3) Deutsche Blätter für erziehenden Unterricht von Friedr. Mann (6 M. 50 Pf.), 4) Bündner Seminarblätter von Seminarrektor Th. Wiget (1 Fr. 50 Rp.).

Der Verein zählt in der Schweiz bereits zirka 100 Mitglieder und Freunde: Lehrer, Professoren, Schulinspektoren und Pastoren. Dieselben versammeln sich am 28. April in Chur. Traktanden sind: Berührungspunkte zwischen Pestalozzi und Herbart und Fellenberg und Herbart (s. die Arbeiten von Dr. Just und Dir. Gustav Wiget im Jahrbuch 1882) und Probelektionen an der Musterschule. Zutritt hat jedermann; aber man ist gebeten, sich auf die Diskussion vorzubereiten, d. i. die Verhandlungsgegenstände vorher zu studieren.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Auf 1. Mai werden an vakante Primar- und Sekundarschulen abgeordnet:

A. Sekundarschulen. Bezirk Zürich. Zürich: Herren Aug. Äppli von Bauma und Walter Bader von Eglisau. — Bezirk Bülach. Rafz: Herr Alb. Berger von Neftenbach. — Bezirk Dielsdorf. Niederhasli: Herr Gottl. Meyer von Dällikon.

B. Primarschulen. Bezirk Zürich. Zürich: Frl. El. Wolfensberger von Zürich, Herr Jak. Roos von Zürich. Ausser-sihl: Herr Jak. Kunz von Dielsdorf. Dietikon (kath.): Frl. Sophie Eberhard von Zürich. Urdorf: Herr J. H. Guyer von Freudweil. — Bezirk Affoltern. Zwillikon: Herr Kasp. Lips von Schlieren. Heffersweil: Herr Em. Trümpeler von Küssnacht. — Bezirk Meilen. Utzikon: Herr Jak. Blatter von Dägerlen. — Bezirk Hinweil. Tanne: Herr Heinr. Kägi von Fischenthal. Bertschikon: Herr Ed. Brunner von Glattfelden. Seegräben: Herr Friedr. Furrer von Bauma. — Bezirk Pfäffikon. Dürstelen: Herr Alb. Lattmann von Windlach. Pfäffikon: Herr Rob. Seidel von Wytikon. Rumlikon: Frl. Joh. Herter von Hettlingen. Kohltobel: Herr Joh. Nötzli von Urdorf. Schalchen: Frl. Joh. Schaufelberger von Winterthur. — Bezirk Winterthur. Schneit: Frl. Emma Fehr von Zürich. Elsau: Herr Gottfr. Bucher von Niederweningen. Langenhard: Herr Jak. Karrer von Andelfingen. Rykon: Frl. Anna Dietrich von Volkentsweil. — Bezirk Andelfingen. Uhwiesen: Herr Oskar Langhard von Richtersweil. Ellikon a. Rh.: Herr Heinr. Bosshard von Winterthur. — Bezirk Bülach. Hochfelden: Herr Jak. Rüeger von Elsau. Höri: Herr Oskar Zollinger von Riedikon.

Bern. Der Fortbestand der Handelsklasse an der Mädchensekundarschule Biel wird für ein ferneres Jahr gesichert und als Lehrer für diese Zeit bestätigt: Herr Georg Rauch von Diessenhofen.

An die Kosten des nächsten Sommer in Bern abzuhaltenen 25. Jahresfestes des schweizerischen Turnlehrervereins wird ein Beitrag von 300 Fr. bewilligt.

Das Progymnasium Delsberg wird für eine neue Periode von 6 Jahren anerkannt und demselben ein Staatsbeitrag von 10,400 Fr. zuerkannt.

Unter Vorbehalt einer allfälligen Reorganisation des Schulinspektorats bei Erlass eines neuen Schulgesetzes werden für eine neue Amtsperiode zu Primarschulinspektoren ernannt: I. Kreis: Herr J. Santschi in Interlaken; II. Kreis: Herr J. Zaugg in Boltigen; III. Kreis: Herr G. Mosimann in Signau; VI. Kreis: Herr J. Weingart in Bern; V. Kreis: Herr Fr. Wyss in Burgdorf; VI. Kreis: Herr Jak. Schneeberger in Herzogenbuchsee; VII. und IX. Kreis: Herr J. Grütter in Lyss; VIII. Kreis: Herr Jak. Egger in Aarberg; X. Kreis: Herr Albert Gylam in Corgémont; XI. Kreis: Herr Eugène Péquegnat in Delsberg.

ALLERLEI.

— Neuenburg. Aus der Sitzung des Grossen Rates. Die grosse Angelegenheit der Session war die Ordnung der Frage über die Akademie, obwohl die Sache sich ohne lange Diskussion definitiv regelte. Man weiss, dass ein neues Akademiegebäude längst notwendig geworden, die Sparkasse bot dem Staate die nötige Summe (600,000 Fr.) für den Bau an, rückzahlbar in 69 Jahren und 7 Monaten mittelst eines Jahreszinses von 1 pCt., einer Amortisation von 1 pCt. und im weitern der Differenz zwischen dem Zins des Gesamtdarlehens à 1 pCt. und dem Zins von 1 pCt. des Restes der Schulsumme. Der zwischen dem Staat und der Munizipalität von

Neuenburg abgeschlossene Vertrag war schon durch die Stimmberechtigten der Munizipalgemeinde genehmigt worden und hatte der Grosse Rat dem Beschlusse nur noch die staatliche Sanktion zu geben. Einige Mitglieder von Chauxdefonds hatten zwar versucht, der Konvention vom Standpunkte aus, dass die Akademie ein Luxus sei, Opposition zu machen und zwar wegen des Vorbehalts, der von der Sparkasse gemacht wurde und der darin besteht, dass das Darleihen zu den gleichen Bedingungen stehen bleibe, so lange das Gebäude im Dienste des öffentlichen Unterrichtes Verwendung finde. Herr Nationalrat Morel wollte sagen: so lange das Gebäude öffentlichen Zwecken diene. Allein der Grosse Rat wollte nicht wieder alles in Frage stellen, und deshalb wurde die Motion Morel mit 50 gegen 13 Stimmen abgelehnt und der Vertrag mit allen gegen 2 Stimmen genehmigt. Die Referendumsfrist läuft mit dem 20. Mai ab; es ist indessen nicht wahrscheinlich, dass dieselbe zur Einsprache hiegegen benutzt werden wird. (B. N.)

LITERARISCHES.

J. Christinger, Pädagogische Vorträge und Studien. Frauenfeld, J. Huber. 1883.

Der Verfasser bietet hier die Früchte reifen Nachdenkens und seiner Studien auf dem Gebiete der Erziehung. Er spricht über Fröbels Ideen über Erziehung, über Gesundheitspflege in der Schule, über Handfertigkeitsunterricht, die ethische Aufgabe der Schule und über die Erziehungslehre von Spencer. Mit dem Motto „*mens sana in corpore sano*“ (eine gesunde Seele im gesunden Körper) ist der Grundgedanke des ganzen Buches bezeichnet. Gegenüber dem einseitigen Streben nach „Wissen“ wird hier eine harmonische Erziehung verlangt, welche mit dem Verstand auch Vernunft, Gemüt, Phantasie und Willenskraft gleichmässig bildet, weil nur dadurch die „Gesundheit der Seele“ erreicht wird. Der Verfasser spricht sich gegen allen „Flitter“ in der Erziehung aus (und verlangt mit Recht, dass Wissenschaft und Religion sich im Interesse einer wahren Menschenbildung versöhnen. Ich begrüesse das Büchlein als eine zeitgemässe Erscheinung aufs wärmste und empfehle es zu ernster Würdigung. W.

Elementarer Moral-Unterricht für Schulen und Familien.

Nach dem Englischen bearbeitet von Schulinspektor Wyss in Burgdorf. Verlag von J. Dalp in Bern. 128 Seiten. Preis Fr. 1. 20.

Das vorliegende Büchlein ist im Original ein amerikanisches Moralbuch für Schulen. Der Verfasser ist ein M. F. Cowdery, der dasselbe in Philadelphia hat erscheinen lassen. Der Übersetzer hat mit seiner Arbeit die schweizerische Volksschule um ein wertvolles Lehrmittel vermehrt. Das vorzügliche Büchlein will keine systematische Ethik sein, sondern eine Sammlung von charakteristischen Erzählungen aus dem Leben mit der Bestimmung, durch die Macht des Beispiels das sittliche Gefühl des Kindes zu wecken und zu läutern. Die 28 Kapitel des Büchleins enthalten eben so viele ethische Grundsätze, die durch 76 längere und kürzere Erzählungen illustriert werden. Diese sind keine jener faden Erzählungen, wie sie oft in unsern Sammlungen von Tugendlehren geboten werden. Es sind vielmehr realistische Beispiele aus dem Leben. Eine wertvolle Zugabe sind die den einzelnen Abschnitten beigegebenen Poesien, ächte Perlen der deutschen Literatur. — Das Büchlein wird dem Lehrer im Religionsunterrichte ein brauchbares Hilfsmittel sein, dem er manch' Goldkörnlein entnehmen kann. Aber auch für die Erwachsenen ist es eine wertvolle, bildende Lektüre. Volks- und Jugendbibliotheken wird es zur Zierde gereichen. F.

Seitz, Karl, Ausgewählte Grab- und Trauergesänge in drei- und vierstimmiger Bearbeitung für kleine Singchöre. Verlag von Chr. Friedr. Vieweg (Quedlinburg).

Wer selbst schon wiederholt im Falle war, Grabgesänge einüben zu müssen, weiss, wie spärlich diese Gesangesliteratur noch vertreten ist und wird deshalb das Erscheinen obiger Grab- und Trauergesänge nur begrüssen. Heft I enthält 36 dreistimmige, Heft II 28 vierstimmige Lieder (Gemischter Chor). Sämtliche Nummern sind sorgfältig gewählt, die Harmonien einfach und die Anforderungen mit bezug auf Stimmumfang bescheiden. Eine sehr verdankenswerte Arbeit ist ferner die sogenannte Schülerausgabe obiger 64 Lieder in einfachem zweistimmigen Satze, auf welche speziell die Lehrerschaft aufmerksam gemacht wird. z.

F. Schneeberger, Schweizer-Lieder (Volks-, Natur- und Vaterlandslieder) für *Männerchor*. Bern, Verlag von K. J. Wyss.

Vor anderen ähnlichen Sammlungen unterscheidet sich obige hauptsächlich dadurch, dass der Herausgeber ausser alten, bewährten Vaterlands-, sowie einer Auswahl neuerer Lieder (worunter mehrere ganz wirkungsvolle eigene Kompositionen) eine grössere Anzahl Volksweisen aus den Bergen, von den Alpen etc. aufgenommen hat. Gerade mit Bezug auf die letztern werden solche Männerchöre besonders aufmerksam gemacht, die über hohe und biegsame Tenorstimmen verfügen und mit denen der Jodel leicht und elegant ausgeführt werden kann. Auch eignen sich viele der Lieder für schwächere Besetzung (Halbchor oder Doppelquartett). z.

Anzeigen.

Im Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei J. Huber:

Arbeitsschulbüchlein

enthaltend

Strumpfriegel, Massverhältnisse, Schnittmuster, Flickregeln etc.

Zum Selbstgebrauch für die Schülerinnen

bearbeitet von

Seline Strickler,

Arbeitslehrerin in Winterthur.

Mit 80 Figuren im Texte. 8°. Broschirt. Preis Fr. 1. —.

Neue Volksgesänge von Ignaz Heim

für Männerchor, Gemischten Chor und Frauenchor.

Neue Volksgesänge für den Männerchor.

Band I	109 Lieder, broschirt	Fr. 1. —, gebunden	Fr. 1. 20.
Band II.	131 Lieder, broschirt	Fr. 1. —, gebunden	Fr. 1. 20.
Band III.	151 Lieder, broschirt	Fr. 1. 50, gebunden	Fr. 1. 75.
Band IV.	152 Lieder, broschirt	Fr. 1. 50, gebunden	Fr. 1. 75.
Band V und VI.	200 Lieder, broschirt	Fr. 2. 20, gebunden	Fr. 2. 50,
in einem Band.			

Neue Volksgesänge für Gemischten Chor.

Zweites Volksgesangbuch für den Gemischten Chor.

131 Lieder, broch. Fr. 1. 20, geb. Fr. 1. 40.

Drittes Volksgesangbuch für den Gemischten Chor.

156 Lieder, broch. Fr. 2. 20, geb. Fr. 2. 50.

Viertes Volksgesangbuch für den Gemischten Chor.

190 Lieder, broch. Fr. 2. 20, geb. Fr. 2. 50.

Neue Volksgesänge für Frauenchor.

Zweites Volksgesangbuch für Schule, Haus und Verein;

drei- und vierstimmige Lieder für Knaben, Mädchen und Frauen.

130 Lieder, broch. Fr. 1. 50, geb. Fr. 1. 75.

Verkauf nur gegen Baar.

Obige Volksgesänge erscheinen wie bisher im

(H 1139 Z)

Selbstverlag von Ignaz Heim in Zürich.

Nächster Tage erscheint beim Unterzeichneten:

Die zweite Auflage

von

F. Schneebergers

Volksgesangbuch „Die Harfe“.

Dass sich die erste ungewöhnlich starke Auflage dieses Liederbuches in verhältnismässig so kurzer Zeit verkauft hat, ist der beste Beweis für die Vortrefflichkeit des Buches und enthebt mich jeder weitern Empfehlung desselben.

Die Verlagshandlung:

J. Kuhn, Bern.

Violinen,

Zithern, Flöten, Trompeten, sowie alle anderen Musikinstrumente fertigt und empfiehlt zu sehr billigen Preisen in anerkannt guten Qualitäten unter Garantie

H. Lindemann, Klingenthal (Sachsen).

Preislisten gratis. Nichtkonvenientes wird umgetauscht. Reparaturen prompt und billig.

Fritz Reuter's

sämtliche Werke.

Volksausgabe in 7 Bänden.

Diese neue Volksausgabe erscheint in 42 Lieferungen à 70 Cts.

J. Huber's Buchh. in Frauenfeld.

Verlag von J. Kuhn in Bern.

N. Jacob, Geographie der Schweiz, 5. Aufl. geb. 70 Cts.

— — Geographie von Europa, 3. Aufl. geb. 40 Cts.

— — Geographie der fremden Erdteile, geb. 50 Cts.

— — Geographie des Kantons Bern, 4. Aufl. br. 40 Cts.

— — Geographisches Handbüchlein des Kantons Bern, 3. Aufl. 20 Cts.

Diese Lehrbücher, sämtlich für Mittelschulen und mehrklassige Primarschulen, sind von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern in den bernischen Schulen eingeführt und in der übrigen Schweiz und im Ausland vielfach verbreitet.

F. Schneeberger, „Die Harfe“, 100 zwei- und dreistimmige Lieder für Schule, Haus und Verein, 2. Aufl. Fr. 1.

— — Männerchöre, Heft I, 20 Cts.

— — „Erheiterungen“, 4 leichte und sehr gefällige Stücke für Violin und Klavier, per Heft Fr. 1. 35.

Alleindepot für die Schweiz von Schürers beliebtem und billigem Tintenpulver.

Soeben erschien neu:

Schweizer-Lieder.

Volks-, Natur- und Vaterlandslieder der Schweiz nebst mehreren

Originalbeiträgen f. Männerchor

bearbeitet und herausgegeben von

F. Schneeberger.

Preis broch. Fr. 1. 80, kart. Fr. 2. 20.

Der Verfasser übergibt diese neue Liedersammlung der Öffentlichkeit im Bewusstsein, dadurch ein längst notwendiges, für unser Schweizervolk sozusagen nationales Werk, wenn nicht beendet, doch angefangen zu haben.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie beim Verleger K. J. Wyss in Bern.

Schulschreibhefte

Zeichnenpapiere

Federn & Federnhalter

Bleistifte & Gummi

empfehle in guten Qualitäten und zu billigsten Preisen (Muster stehen zu diensten).

Carl Kölla in Stäfa am Zürichsee.

SCHWEIZ. LANDESAUSSTELLUNG IN ZÜRICH

(H 71 Z)

Mai bis September 1883.

Das offizielle Quartierbüro der schweizerischen Landes-Ausstellung,

Bahnhof Zürich,

ersucht die Tit. Ausstellungsbesucher in ihrem Interesse um gefl. Vorausbestellung für Logis. Dasselbe vergibt Quartierbillets jeder Art für sehr gute und billige Logis in **Hotels und Privatwohnungen** und besorgt Unterkunft für Vereine, Schulen etc. in **Massenquartiere.** (O F 879)

Adresse: **Quartierbüro Zürich.**

In unserm Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu beziehen:

MENS SANA IN CORPORE SANO.

Pädagogische Vorträge und Studien

von

Jacob Christinger,

Pfarrer und Sekundarschulinspektor.

VIII u. 220 S. kl. Oktav.

Preis br. 3 Fr.

Der Verfasser hat in diesem Buche die teils in öffentlichen Vorträgen, teils in Abhandlungen niedergelegten Früchte seiner Lieblingsstudien über Erziehung und Schulhygiene gesammelt und widmet es den Lehrern, Schulbehörden und Eltern im Vaterlande, sowie allen Freunden der Jugend und Mitarbeitern an einer bessern Zukunft. Da er als Pädagog und als Mitredaktor der „Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“ in weiten Kreisen verdientes Ansehen genießt, so dürfte sein Buch berechtigten Anspruch auf allseitige Beachtung haben.

J. Huber's Verlag in Frauenfeld.

Kantonsschule Zürich. Gymnasium und Industrieschule.

Montags den 23. April, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, wird anlässlich des fünfzigjährigen Bestandes der Kantonsschule in der Predigerkirche eine einfache Feier stattfinden, wozu Behörden, Eltern und Schulfreunde geziemend eingeladen werden. (Sammlung der Schüler um 9 Uhr in den Klassenzimmern.)

Eröffnung des neuen Kurses der **Industrieschule** um 11 Uhr in der Aula der Kantonsschule. Die Promotionen am **Gymnasium** folgen Dienstags den 24. April und zwar: für das obere Gymnasium, mit Einschluss der IV. Klasse des untern Gymnasiums, um 8 Uhr; für das untere Gymnasium um 9 Uhr. Die in die erste Klasse Neuaufgenommenen haben sich um 10 Uhr einzufinden. Beginn des Unterrichtes für sämtliche Kantonsschüler: Dienstags nachmittags 2 Uhr.

Zürich, 18. April 1883.

(O F 889)

Die Rektorate.

Lehranstalt Thüring-Merian, Vater & Sohn, Neuenburg.

22. Schuljahr. Anstalt neu organisirt. Täglich Unterricht in den **modernen Sprachen, Handelsfächern, Buchführung, eidgenössischer Verfassung** etc., erteilt durch vom Staate diplomirte Fachlehrer. Referenzen der ersten schweiz. Schulmänner und Eltern ehemaliger und gegenw. Schüler der deutschen Schweiz. Auskunft erteilt der Vorsteher der Anstalt, ehem. Waisenvater und Lehrer an den höhern Lehranstalten der Stadt. [OB 3436]

Im Druck und Verlag von **F. Schulthess** in Zürich ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in **Frauenfeld** bei **J. Huber**:

Die 12. durchgesehene Auflage von:

J. Schulthess,

Übungsstücke zum Übersetzen aus d. Deutschen ins Französische für den Schul- und Privatgebrauch.

8°, broch. Preis Fr. 1. 60.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Lehrers an der Oberschule zu Galmitz im Seebezirk, Kt. Freiburg, wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Besoldung: in Baar Fr. 1000, Wohnung, Garten, zirka $\frac{1}{2}$ Juchart Land, 1 $\frac{3}{4}$ Klaffer Buchenholz.

Bewerber haben sich anzumelden bei Herrn Oberamtmann Bourqui in Murten bis 29. April. — Probelektion vorbehalten.

Offene Lehrerstelle.

Die Schulgemeinde Meistersrüte (Appenzell I.-Rh.) ist veranlasst, die dortige Lehrerstelle zur Neubesetzung auszuschreiben. Jahresgehalt 800 Fr. nebst freier Wohnung und genügendem Holz.

Bewerber haben sich bis zum 22. April beim Schulratspräsidenten Joh. Ant. Mauser im Bleichewald anzumelden.

Meistersrüte (App. I.-Rh.), 10. April 1883.
Der Ortsschulrat.

Für Eltern.

In der kleinen Familie eines höheren Lehrers in äusserst gesunder und schöner Gegend können Knaben von 10—15 Jahren, die aus Gesundheitsrücksichten nur teilweisen Unterricht nehmen dürfen, und auch solche, die besondere Nachhülfe beim Lernen nötig haben, zur Erziehung unter vorzüglicher Leitung und Pflege placirt werden. Prima-Referenzen.

Anfragen befördert unter Chiffre N. N. die Expedition dieses Blattes.

Botanisir-Stöcke, -Mappen, -Büchsen, -Spalten, Pflanzenpressen jeder Art, Auerwaldsche Gitterpressen M. 3. 50. — Botaniker-Mikroskope und -Loupen, Pincetten, Präparirnadeln etc. — Illustriertes Preisverzeichnis gratis franko.

Friedr. Ganzenmüller in Nürnberg.

Nächste Woche wird erscheinen:

Leuzinger, Grosse Karte der Schweiz für Schulen.

Preis 30 Cts., Ausg. auf japanes. Papier 50 Cts.

Diese völlig neue Schulkarte ist grösser als die frühere (1:700,000 gegenüber 1:800,000), ohne aber ein handliches Format zu überschreiten, bietet mehr Namen als die alte, aber kritisch gesichtet von einem erfahrenen Schulmanne, mit Hingewlassung alles Ueberflüssigen, und gibt endlich ein eben so **anschauliches** wie **wahres Bild der Terrainverhältnisse**. Wir glauben, hiermit die beste Karte zu bieten, die bisher dem Schweizer Schüler ist in die Hände gegeben worden. Den Herren Lehrern, welche diese Karte einführen, gewähren wir auf je 10 Exemplare ein **Freiexemplar**, und bitten wir bei Ihren Bestellungen nur bemerken zu wollen, ob Sie die Ausgabe à 30 Cts. oder diejenige auf japanesischem Papier à 50 Cts. wünschen. Jede Buchhandlung ist im stande Ihnen zu diesen Preisen zu liefern.

Bern, im April 1883.

J. Dalp'sche Buchhandlung

(O H 5852)

(Karl Schmid).

Hiezu eine Beilage von Gebrüder Hug, Musikalienhandlung in Zürich.